



Begründung für die Kostensteigerung Neubau der Remlingrader Brücke

Begründung N3 Straßenbau

Der N3 Straßenbau war nicht Teil der Entwurfsplanung der Brücke und musste zusätzlich geplant, beauftragt und finanziert werden.

Begründung N4 und Bauzeitverlängerung

Die Mehrkosten infolge Bauzeitverlängerung aus N4 resultieren aus Faktoren wie z.B. Vorhaltung und Unterhaltung nicht abzuziehender Geräte. Dazu gehört, die Baustelle nach Baustillstand wieder einzurichten, die Baustelleneinrichtung für die Restarbeiten vorzuhalten und zu unterhalten sowie der Mehraufwand für die Bauleitung der ARGE. Weiterhin ist darin, das Vorhalten und die Wartung nicht abziehbarer Stoffe/ Gerät für die Verlängerung enthalten. Der Auslöser des Nachtrages basiert auf die notwendige Zeit, die benötigt wurde, um Voruntersuchungen und Vorarbeiten zum Kranaufstellplatz durchzuführen. Die Länge der Bauzeit war in diesem Umfang im Vorhinein nicht eingeplant.

Begründung N5 Mehrkosten infolge Stillstand

Der Nachtrag N5 Mehrkosten infolge Stillstand entstand aus Kosten für die Montageunterbrechung vom eigentlich geplanten Einhubtermin bis zum tatsächlichen, resultierend aus den Faktoren Gründungsuntersuchungen zur Kranaufstellfläche, Kampfmittelräumung und Vorbereitung der Rammsondierungen für den Kran.

Begründung N6 Gründung des Krans

Wie bereits in der Drucksache VO/0343/18 vom 12.04.2018 erläutert, hat im Vorfeld des Einhubs die ARGE sich entschieden, die Brücke von der Ennpetaler Seite her einzuheben und nicht wie in der Entwurfsplanung vorgesehen von der Wuppertaler Seite. Die ARGE hat die Entwurfsvariante und somit den geplanten Bauablauf geändert. Die Stadt Wuppertal und der Wuppertalverband haben dieser Änderung unter der Voraussetzung zugestimmt, dass keine Mehrkosten entstehen. Die ursprünglich geplante Variante hätte aber gemäß der Forderungen des Prüfsachverständigen zu zusätzlichen Gründungsaufwänden geführt, die bei der Ausschreibung nicht berücksichtigt waren. Diese Kosten standen dann den deutlich aufwendigeren auf der anderen Uferseite entgegen. Die Stadt Wuppertal konnte dann im Verhandlungsverfahren erwirken, dass „fiktiv“ die kostengünstigere Variante für den Auftraggeber abgerechnet wurde.

Der aufgeführten Nachtrag 6 beinhalten folglich die Kosten, die der Stadt Wuppertal entstanden wären, wenn die ARGE entsprechend dem Bauentwurf die Brücke von der Wuppertaler Seite eingehoben hätten.

Wuppertal, den 02.05.2019

Gez.

Dipl. Ing. Sabine Lattau